Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Artikel: Zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-523215

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Basel, den 2. Dezember 1899. ✱ № 48. ✱ Bâle, le 2 Décembre 1899.

Erscheint ✦ ✦ ✦ ✦ Samstags

Paraissant ✦ ✦ ✦ ✦ le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
3 Monate Fr. 2.—
6 Monate „ 3.—
12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:
3 Monate Fr. 3.—
6 Monate „ 4.50
12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:
7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechendRabatt.
Vereins-Mitglieder bezahlen 3½ Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Abonnements:

Pour la Suisse:
3 mois Fr. 2.—
6 mois „ 3.—
12 mois „ 5.—

Pour l'Etranger:
3 mois Fr. 3.—
6 mois „ 4.50
12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:
7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.
Les Sociétaires payent 3½ Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des **Schweizer Hotelier-Vereins** | 8. Jahrgang | 8me Année | Organe et Propriété de la **Société suisse des Hôteliers**

Redaktion und Expedition: **Sternengasse No. 21, Basel** ✱ **TÉLÉPHONE 2406** ✱ Rédaction et Administration: **Sternengasse No. 21, Bâle.**

Mitglieder-Aufnahmen. Admissions.

Fremdenbetten Lits de maîtres

Herr Ch. Ammann { Grand Hotel, Arosa . 30 / Hotel Hohenfels, Arosa 90

Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'**Ecole professionnelle.** Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'„Hôtel-Revue" toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'„Hôtel-Revue" et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonéré de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1er Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,
Le Président:
J. Tschumi.

Neujahrsgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsern Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die **Fachliche Fortbildungsschule** von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obgenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebenten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der „Hotel-Revue" in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der „Hotel-Revue" veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,
Der Präsident:
J. Tschumi.

☛ Die Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihre Zeit und Kenntnisse in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrsgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Scherflein beisteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwickelung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.
Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.
Raach A., Hotel du Faucon, Lausanne.
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Hr. Erne M., Hotel Schrieder, Basel . . . . . Fr. 10
„ Flück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . „ 20
„ Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . . . „ 20

Summa Fr. 50

Zum Bundesgesetz

betreffend die

Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die *obligatorische* Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

I. Krankenversicherung.

Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie inbegriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherrschaften sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten obligatorisch versichert, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, im Versicherungsverband.

Art. 3. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich im ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt, ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinsicht auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innert vier Tagen Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innert zwei Tagen in Kenntnis zu setzen.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innert zwei Tagen seit dieser Kenntnisnahme einer Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 50. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse lässt nach erhaltener Kenntnis von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft fortwährend die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs und der Krankheitsdauer.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, vom Beginn an, unentgeltlich, ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt ausserdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufhört, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art .88—91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

Im Falle gänzlicher Hülflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die kantonale Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfügung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Folgezeit auf:

a) mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso

b) mit dem Uebergang des Krankeitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Aerzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in eine Heilanstalt und die Verpflegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkrankt ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, für diese Krankeit aufzukommen. (Da ein spezielles Gesetz für Militärversicherung vorgesehen ist. Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf arglistige Weise zugezogen und war dabei zurechnungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechnungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art 78. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Voranschlag des Bundes oder durch besonderen Beschluss der Bundesversammlung je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Die Bundesversammlung ist befugt, für die der Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleingewerbe angehörenden obligatorischen Mitglieder einen weitern Beitrag von einem Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft auszusetzen.

Art. 79. Auf jedes obligatorische Mitglied entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag (die Vollauflage), welcher, für alle solche Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs- sowie der Endtag der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonntage, als Arbeitstage gerechnet.

Art. 81. Der Einheitssatz für die Vollauflage wird durch die einzelne Kreiskrankenkasse festgesetzt. Jedoch darf jener Einheitssatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes betragen.

Art. 82. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat zum voraus an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an dieselbe zu bezahlen.

Art. 83. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Krankenkasse geschuldet: Für den gemäss Art. 1, 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Art. 84. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Hälfte der von ihm geschuldeten Monatsauflage an dem nach der Fälligkeit der letztern fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen.

Art. 87. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse den Lohn, welchen er dem obligatorischen Mitgliede ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontärs und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niederste Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsteil, beziehungsweise in den nächtgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben, einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Anfangslohn, sofern jener niederste Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesem Absatz bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niederste Lohn angesehen werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er den Betrag von 7 Franken 50 Rappen nicht übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

I.	Klasse	Fr.	—.—	bis	und	mit	Fr. 1.—
II.	„	„	1.01	„	„	„	„ 1.50
III.	„	„	1.51	„	„	„	„ 2.—
IV.	„	„	2.01	„	„	„	„ 2.50
V.	„	„	2.51	„	„	„	„ 3.—
VI.	„	„	3.01	„	„	„	„ 3.50
VII.	„	„	3.51	„	„	„	„ 4.—
VIII.	„	„	4.01	„	„	„	„ 5.—
IX.	„	„	5.01	„	„	„	„ 6.—
X.	„	„	6.01	„	„	„	„ 7.50

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Berechnung sowohl der Auflagen als auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehörenden Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleingewerbe gilt als Tagesverdienst eines mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weitern Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst und die Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Beteiligten schriftlich Kenntnis.

Die Auflage wird im Falle der Beschwerde vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdeweg eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Berechnetes nachbezogen.

Art. 93. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letztern festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu vergüten.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über diese hinaus ein Strafgeld bis auf den fünffachen Betrag der Restanz zu Handen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Auflage, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankeit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuerheben. Für den nacherhobenen Betrag besitzt der Arbeitgeber das Recht des Rückgriffs auf den Schuldigen.

Art. 96. Wenn die Jahresrechnung einen Einnahmenüberschuss ergibt, so ist stets ein angemessener Teil desselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweilen in erster Linie zur Bildung und Aeufnung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voraussehen, so findet eine Erhöhung der Auflage innert der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

triebsunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Art. 176. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reserveververbände.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde können jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien auferlegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Jahresprämien der Krankenversicherung.

Lohnklasse	Bei einem Taglohn von	Gewöhnliche Krankheitsfrequenz 3 % des Lohnes				
		Bund	Arbeitgeber u. Arbeiter			Zusammen
			Arbeitgeber	Arbeiter	Zusammen	
I.	1. —	3. 65	4. 50	4. 50	9. —	12. 65
II.	1. 50	3. 65	6. 75	6. 75	13. 50	17. 15
III.	2. —	3. 65	9. —	9. —	18. —	21. 65
IV.	2. 50	3. 65	11. 25	11. 25	22. 50	26. 15
V.	3. —	3. 65	13. 50	13. 50	27. —	30. 65
VI.	3. 50	3. 65	15. 75	15. 75	31. 50	35. 15
VII.	4. —	3. 65	18. —	18. —	36. —	39. 65
VIII.	5. —	3. 65	22. 50	22. 50	45. —	48. 65
IX.	6. —	3. 65	24. —	24. —	54. —	57. 65
X.	7. 50	3. 65	33. 75	33. 75	67. 50	71. 15

2. Unfallversicherung.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit Bewilligung des Bundesrates kann die Anstalt

a) sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und

b) Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände und Krankenmobilien anschaffen.

Art. 219. Der Sitz der Anstalt ist Luzern.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hülfe bei Unglücksfällen (Samariterwesen), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 224. Der Bund bezahlt an die Gesamtprämie welche auf die obligatorische Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Art. 229. Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 236. Bestehen oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsart oder von unter sich ähnlichen Berufsarten Vereinigungen zur Wahrung oder Förderung der Berufsinteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken, auf ihr Begehren ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betriebe der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden.

Art. 237. Jede nach Art. 1, 2 und 4, versicherungspflichtige Person wird bei der Anstalt gegen die wirtschaftlichen Folgen von körperlichen Unfällen versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letzteren Falle bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 238. Für jede Person beginnt und endigt die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall, der in Art. 237 bezeichneten Art, den die versicherte Person innert der in Absatz 1 festgestellten Zeit erleidet.

Art. 242. Wenn ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird, so ist der Betroffene verpflichtet, hiervon unverzüglich seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder diejenige Krankenkasse, in welcher er seiner Versicherungspflicht genügt, oder die Kantons- oder Ortspolizei zu Handen der Krankenkasse in Kenntnis setzen zu lassen.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, derjenigen Krankenkasse, in welcher die von ihm beschäftigte Person der Versicherungspflicht genügt, unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald er oder sein Stellvertreter erfährt, dass diese Person einen Unfall erlitten hat, welcher den Tod oder deren bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

Art. 246. Die Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt bestehen in
der unentgeltlichen Krankenpflege und dem Krankengeld,
der Invalidenrente,
dem Sterbegeld und der Hinterlassenenrente.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich versicherte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Art. 252. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letztern Falle findet, nach Ablauf der bestimmten Zeitdauer und wenn dannzumal der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder, ausnahmsweise, wiederum nur für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 60 % des dem Verletzten, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgehenden Jahresverdienstes.

Im Falle gänzlicher Hülflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 254. Der Betrag der Rente wird in folgender Weise ermittelt: als Jahresverdienst gilt das dreihundertfache der obersten Zahl derjenigen Lohnkasse, welcher die versicherte Person angehört.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Zeitpunkt an, in welchem er mutmasslich, ohne die Verletzung, den normalen Lohn bezogen hätte, die dem letzteren entsprechende Lohnklasse massgebend. Der anzurechnende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Berechtigte im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kurgebrauche keine Anwendung.

Art. 258. Niemand besitzt, mit Bezug auf den nämlichen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung einerseits und auf eine Rente anderseits.

Von zwei auf dem nämlichen Unfall beruhenden, sich jedoch gemäss Absatz 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der für den Versicherten günstigere den Vorzug.

Art. 259. Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder bricht bei einem Unfallkranken eine neue Krankheit aus, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit nicht im ursächlichen Zusammenhang steht, so findet eine angemessene Verteilung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt statt.

Art. 262. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so hören für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle:

a) das Sterbegeld,

b) die Hinterlassenenrente.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverehelichung 30 %;
2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innert fünf Jahren seit dem Tod der Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wiederverehelichung 20 %;
3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15 % und, wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verliert oder bereits verloren hat, 25 %;
4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20 %.

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Renten darf 50 % des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 277. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rate wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Prämie.

Art. 287. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag an die Anstalt (Prämie). Die Prämie wird nach der Höhe der Unfallgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 288. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallgefahr eingeschätzt.

Zu diesem Behufe stellt das eidgenössische Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates einen Gefahrentarif auf.

Art. 289. Auf Grund des Gefahrentarifs werden alljährlich spätestens am 1. Oktober, und in der Zwischenzeit so oft es durch den Eintritt neuer Versicherter erforderlich wird, die Versicherten hinsichtlich der Unfallgefahr eingeschätzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschätzung samthaft oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Die Einschätzung ist Sache der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen eidgenössischen Versicherungsinspektorate von jeder erheblichen Aenderung im Betriebe oder in der Beschäftigungsart der Versicherten beförderlich Kenntnis zu geben.

Art. 292. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse oder die Beschwerdebehörde festgesetzte Betrag.

Art. 295. Die Prämie ist monatlich zum Voraus an die Einzugsstelle, für diese kostenfrei, zu bezahlen.

Art. 297. Die Prämie, über den Bundesbeitrag hinaus, wird der Anstalt geschuldet: mit Bezug auf die nach Massgabe von Art. 1, 2 und 4 versicherte Person von ihrem Arbeitgeber.

Art. 298. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Viertel des von ihm geschuldeten Prämienbetrages an dem nach der Fälligkeit des letztern fällig werdenden Lohn des Versicherten abzuziehen.

Art. 299. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienanteil des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen, so darf er dies nur noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letztern festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig und der allfällig bereits erhobene Mehrertrag ist bar zu vergüten.

Art. 301. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweiser, durch die Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Prämie statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann vermindert sich der Betrag, welcher vom Lohne abgezogen werden darf, in entsprechendem Masse.

Art. 302. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Prämie nicht einbezahlt, kann über diese hinaus durch die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt ein Strafgeld bis auf den fünffachen Betrag der Restanz auferlegt werden.

Die Unfallversicherung tritt an Stelle der bisherigen Haftpflichtgesetze.

Jahresprämien der Unfallversicherung.

Lohnklasse	Bei einem Taglohn von	Mittlere Unfallgefahr 2 % des Lohnes				
		Bund	Arbeitgeber u. Arbeiter			Zusammen
			Arbeitgeber	Arbeiter	Zusammen	
I.	1. —	1. 20	3. 60	1. 20	4. 80	6. —
II.	1. 50	1. 80	5. 40	1. 80	7. 20	9. —
III.	2. —	2. 40	7. 20	2. 40	9. 60	12. —
IV.	2. 50	3 —	9. —	3. —	12. —	15. —
V.	3. —	3. 60	10. 80	3. 60	14. 40	18. —
VI.	3. 50	4. 20	12. 60	4. 20	16. 80	21. —
VII.	4. —	4. 80	14. 40	4. 80	19. 20	24. —
VIII.	5. —	6. —	18. —	6. —	24. —	30. —
IX.	6. —	7. 20	21. 60	7. 20	28. 80	36. —
X.	7. 50	9. —	27. —	9. —	36. —	45. —

Wir werden in nächster Nummer auf einige Hauptpunkte des Gesetzes erläuternd eintreten.

GUIDE PRATIQUE DES HOTELS.

INDICATEUR OFFICIEL UNIVERSEL.

Liste générale des Hôtels et Etablissements recommandés de tout l'Univers.

Unter diesen vielverheissenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hoteliers einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grössern Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis anhin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Uns will aber bedünken, dass gerade ein Ausstellungsjahr am allerwenigsten geeignet ist für fruchtbringende Reklame. Es wird in der Sache zu viel gethan und deshalb teilt auch das Gute das Los der Masse: Das Geld ist dahin und der Erfolg null. So ungefähr wird es sich verhalten mit obbenanntem „Guide pratique", der die Nebenbezeichnung „officiel" führt und alles das enthalten soll, was die fünf Erdteile an „empfehlenswerten" Hotels und sonstigen Etablissementen aufweist. An Vollständigkeit soll er nichts zu wünschen übrig lassen und „nur" Fr. 2.50 kosten.

In erster Linie ist bei diesem Guide in Betracht zu ziehen, dass in den versandten Zirkularen nichts ersichtlich ist, welches die Nebenbezeichnung „officiel" rechtfertigen könnte; es ist in demselben einfach von einer Administration und einem Direktor die Rede, weiter nichts, es handelt sich also um ein reines Privatunternehmen, das in keiner Weise einen offiziellen Charakter trägt. Ferner muss es auffallen, dass es in dem betr. Zirkular heisst, der *Guide* werde der kompleteste werden, der bis jetzt existiert; handkerum aber wird der Empfänger ersucht, baldigst seine Erklärung abzugeben, damit, verneinendenfalls ein anderes Geschäft gleichenorts eingeladen werden könne. Man will also glauben machen, als habe man eine Auswahl der empfehlenswerten Hotels getroffen, und zwar so, dass nur *eines* an jedem Ort eingeladen wird, später aber wird man die Entdeckung machen, dass genau so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärten. Wie anders sollte auf Vollständigkeit des Führers hingearbeitet werden können?

Auch wird man sich fragen müssen, ob ein derartiges Buch, welches nichts als Annoncen enthält, zum Preise von Fr. 2.50 Absatz findet, wir bezweifeln es.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unternehmen nicht um Gelderwerb, sondern nur um Gemeinnützigkeit, so liegt in dieser Aeusserung allein schon der Beweis, dass man gut thun wird, sich von der ganzen Sache fernzuhalten, denn: Weltausstellung, Reklame und nichts verdienen wollen, wie reimt sich das zusammen?

UNE IDÉE PRATIQUE.

Nous recevons d'un de nos estimés collaborateurs la communication suivante:

„Je viens de recevoir du bureau central de la société „Warenhaus für deutsche Beamte" une circulaire par laquelle ce bureau m'engage à entrer en relations avec lui, pour négocier l'admission de ses sociétaires dans mon hôtel avec un rabais de 5 à 20 %. Or, je désirerais proposer à tous les membres de notre société, qui reçoivent des circulaires renfermant des prétentions analogues, d'adresser toutes ces élucubrations au bureau central qui se chargerait de les recueillir et par la suite de les renvoyer *en bloc* et avec remerciements aux expéditeurs. Il n'est pas certain, mais il est possible, que ce procédé finirait par entraîner la cessation d'envois de ce genre."

Cette proposition nous paraît très pratique, et nous nous engageons à y donner suite, bien entendu sans divulguer les noms de nos correspondants.

Graubünden. Herr Felix Vit 1 übernimmt mit 1. Dezember das Hotel Rhätia in Sent.

Brunnen. Hr. Greter, Concierge im „Grand Hotel National" in Luzern, hat das Hotel Rössli in hier käuflich übernommen.

Luzern. Nach durchwegs gelungenen Probefahrten erfolgte die Eröffnung der regelmässigen Fahrten auf dem städtischen Tram am 1. Dezember.

Einen neuen Telephonapparat hat Herr Dussaud aus Genf am Sonntag mit grossem Erfolge vor der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgeführt. Der Apparat erlaubt, die geführten Gespräche zu registrieren und dieselben im Falle der Abwesenheit des Adressaten zu empfangen.

Biel. Das Hotel Victoria ist käuflich an Herrn Jules Koller, gew. Oberkellner im Hotel du Grand Pont in Lausanne übergegangen. Antritt auf Neujahr 1900.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 12 Nov. au 19 Nov.: Suisse 322; Angleterre 57; France 102; Allemagne 100; Amérique 6; Autriche 14; Belgique, Pays-Bas, Espagne, Italie, Russie, Etats balkaniques, Danemark, Asie et Turquie 28. — Total 629.

St. Moritz. Der Winterkurverein hielt letzten Montag seine Generalversammlung ab. Die Wahlen ergaben folgendes Resultat: Herren Hoffmann, Präsident; R. Bavier, Aktuar; C. v. Flugi, Kassier; Beisitzer: Alphons Badrutt, Pag. Steffani, Hans Badrutt, E. Rocco.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 11. Nov. bis 17. Nov. 1899: Deutsche 579, Engländer 535, Schweizer 252, Holländer 149, Franzosen 156, Belgier 46, Russen 171, Oesterreicher 52, Amerikaner 27, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 76, Dänen, Schweden, Norwegen 27, Angehörige anderer Nationalitäten 14. Total 2084. Darunter waren 70 Passanten.

Grindelwald. Schon sind kleine Anfänge der Wintersaison zu bemerken, denn die hellen Nächte bewirken eine sehr starke Abkühlung und tagsüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück" des Hotels „Bär" schon eine tadellose Gleitbahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bär" und „Eiger" vollendet sein.

St. Moritz. Die „Engadiner Post" schreibt auf unsere, in Nr. 46 erschienen Bemerkungen betr. den widersinnigen Saisonbericht der „Wiener Monats-Revue": „Sie vermissen unsere Kritik der Auslassungen eines Skribenten der „Wiener Monats-Revue" über die diesjährige Sommersaison, die wir im Auszug ohne Kommentar unseren Lesern mitgeteilt haben. Sie haben Recht. Wir hätten damals darunter schreiben sollen: „Kommentar überflüssig?" Eine solch frivol-tendenziöse verlogene Schreiberei stellt einem für den Schreiber nur die Alternative auf: Kameel oder grundschlecht! Inzwischen ist uns der Artikel in extenso von befreundeter Seite zugesandt worden. Die nächste Nummer wird sich damit noch etwas eingehender befassen."

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee, durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtländer Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosse Rat, für die Teilstrecke Erlenbach-Zweisimmen, Fr. 3,250,000 bewilligte — wird einem alten Uebelstand für die strategische Sicherung, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungsreisenden abgeholfen. Für die Fremden, die von Vevey-Montreux nach Interlaken oder umgekehrt wollten, gab es bisher nur die beschwerlichen Alpenpässe am oberen Rhonethal oder den Umweg über Lausanne-Bern. Bald wird man in wenigen Viertelstunden vom kühlen Berner Oberland nach dem „geheizten Winkel" des Genfer Sees fahren können.

Baden. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl." das seit Jahren geprüfte und wohl erwogene Projekt der Errichtung eines medico-mechanischen Institutes in den Grossen Bädern nunmehr zur baldigen Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat sie Pläne und Kostenberechnung anfertigen lassen, welche bereits dem Tit. Gemeinderat zur Genehmigung vorliegen. Darnach würde an die Stelle der jetzigen Trinklaube ein Neubau treten, der bestimmt ist, die Säle für Heilgymnastik und Massage aufzunehmen, während das ehemalige Armenbad gründlich umgebaut würde, und die Räumlichkeiten für Kohlensäure und elektrische Bäder, die Inhalations-Kabinete und eine Trinkhalle mit Trinkbrunnen enthielte. Die Baukosten, ohne die innere Installation, sind auf Fr. 94,000 veranschlagt. In der Errichtung des medico-mechanischen Institutes erblicken die Initianten ein wirksames Mittel, die Frequenz des Kurortes zu fördern und die Gefahr zu beseitigen, über kurz oder lang von den Konkurrenz-Kurorten überholt zu werden.

Arosa. Am 15. November 1899 waren in Arosa anwesend: Aus Deutschland 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in stetem Wachstum begriffen und hat gegenüber dem Vorjahre um 30 % zugenommen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Angehörigen Russlands ist in raschem Wachstum begriffen. Wie man jüngst in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gestattet. Es steht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vernimmt, wird nächstes Jahr die Bauthätigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernst gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angriff genommen werden.

Theater.

Repertoire vom 3. Dez. bis 10. Dez. 1899.

Stadt-Theater in Basel: Sonntag nachmittags, *Götz von Berlichingen;* abends, *Ultimo.* Montag, *Der Vicomte von Letorières.* Mittwoch, *Das Glück im Winkel.* Donnerstag, *Das Glas Wasser.* Freitag, *Der kleine Herzog.* Sonntag nachmittags, *Madame Sans Gêne;* abends, *Der Freischütz.*

Stadt-Theater in Luzern: Repertoire ausgeblieben.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Maria Stuart;* abends, *Der Vogelhändler.* Montag, *Carmen.* Mittwoch, *Orpheus und Euridice.* Donnerstag, *Die Journalisten.* Freitag, *Der Barbier von Sevilla.* Samstag, *Im weissen Rössl.* Sonntag, nachmittags, *Rigoletto;* abends, *Als ich wiederkam.*

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

Le Bureau central
se charge de recueillir les circulaires contenant des
demandes de rabais ou d'annonces
qui ne conviendraient pas.

Foulard-Seide Fr. 1.20
— bis 6.55 per Meter in den neuesten Dessins und Farben —
sowie **schwarze, weisse** und **farbige Henneberg-Seide** von **95 Cts.** bis **Fr. 28.50** per Meter — glatt, gestreift, karriert, gemustert, Damaste etc. (ca. 240 verschiedene Qual. und 2000 verschiedene Farben, Dessins etc.).

Seiden-Damaste	v. Fr. 1.40—22.50	Ball-Seide	v. 95 Cts.—22.50
Seiden-Bastkleider p. Robe	„ „ 16.50—77.80	Seiden-Grenadines	„ Fr. 1.35—14.85
Seiden-Foulards bedruckt	„ „ 1.20— 6.55	Seiden-Bengalines	„ „ 2.15—11.60

per Meter. **Seiden-Armüres, Monopols, Cristalliques, Moire antique, Duchesse, Princesse, Moscovite, Marcellines,** seidene **Steppdecken-** und **Fahnenstoffe** etc. etc. franko ins Haus. — Muster und Katalog umgehend.
G. Henneberg's Seiden-Fabriken, Zürich.